

Vorsorgegelder für Investitionen in den Betrieb

Mein Treuhänder hat mich darüber informiert, dass jetzt auch Vorsorgegelder für Investitionen in den Betrieb bezogen werden können. Ist das richtig?

Bis anhin waren Bezüge für Investitionen in den Betrieb aus der Vorsorge nicht zulässig. Dieser Aspekt führte zu einer eher vorsichtigen Haltung, wenn es um den Abschluss einer steuerbegünstigten Vorsorgelösung ging. Viele Betriebe wollten das Risiko nicht in Kauf nehmen, bei allfälligen betrieblichen Investitionen Geld in der Vorsorge zu haben, das nicht verfügbar ist. Sie mussten deshalb wohl oder übel auf die steuerlichen Vorteile verzichten.

Wohneigentumsförderung: Zwei Möglichkeiten

Im Rahmen des Wohneigentumsförderungsgesetzes war es bereits bisher möglich, Gelder aus der Vorsorge zu beziehen. Ein Vorbezug unter diesem Titel darf aber ausschliesslich für selbst genutztes Wohneigentum verwendet werden, d. h. für den Erwerb und die Erstellung von

Wohneigentum, für Investitionen am Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, die auf dem Wohneigentum lasten.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten: den Vorbezug oder die Verpfändung. Beim Vorbezug kann, je nach Alter, das ganze oder ein Teil des Vorsorgeguthabens bezogen werden. Bei der Verpfändung wird das Vorsorgeguthaben als Sicherheit für einen Hypothekargläubiger eingesetzt.

Neue Perspektiven dank Bundesgerichtsurteil

Das Bundesgericht hat am 12. März 2008 mit einem bemerkenswerten und äusserst wichtigen Urteil entschieden, dass Selbständigerwerbende nicht nur für Wohneigentum, sondern auch für Investitionen in ihren Betrieb auf ihr Vorsorgeguthaben in der Säule 2b zurückgreifen können.

Dank dem neuen Entscheid werden die Barauszahlungsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende ausgebaut. Neu ist es möglich, für betriebliche In-

vestitionen entweder einen Vorbezug zu tätigen und das Vorsorgeverhältnis weiterzuführen,

RATGEBER



Andreas Eisenhut

oder das Vorsorgeverhältnis zu kündigen und die Barauszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens zu beantragen.

Was verändert sich nun? Das Bundesgerichtsurteil eröffnet Selbständigerwerbenden beim Aufbau ihrer Vorsorge neue Perspektiven. Sie können nun, parallel zu den betrieblichen Investitionen, eine steuerbegünstigte Altersvorsorge aufbauen und sicher sein, dass Sie bei grösseren Investitionen über ausreichende Möglichkeiten verfügen, um das Kapital aus der

Altersvorsorge zu beziehen. Aber Achtung, auch unter der neuen Rechtsprechung muss für laufende Investitionen die erforderliche Liquidität sichergestellt sein.

Eine gründliche Beratung ist wichtig

Wer vor einer Investition steht, sollte gründlich prüfen, welche Finanzierungsvariante die sinnvollste ist. Je nach Situation kann dies eine Fremdfinanzierung mit Verpfändung, ein Vorbezug für Wohneigentum oder ein Bezug für betriebliche Investitionen sein. Insbesondere die langfristigen steuerlichen Auswirkungen sind bei der Wahl genau zu prüfen. Die neutralen landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat, der regionalen Agrisano-Regionalstelle oder den Agro-Treuhandstellen angeschlossen sind, wie auch der Beratungsdienst von SBV Versicherungen, beraten Sie gerne umfassend, Tel. 056 462 51 55.

Andreas Eisenhut,
SBV Versicherungen